



S A T Z U N G

des

ÖSTERREICHISCHEN SKIVERBANDES

Fassung gemäß den Beschlüssen
der
80. Länderkonferenz vom 27.06.2015 in Seefeld/Tirol
und
83. Länderkonferenz vom 23.06.2018 in Bad Aussee/Steiermark
und
85. Länderkonferenz vom 19.06.2021 in Villach/Kärnten
und
86. Länderkonferenz vom 18.06.2022 in Linz iVm dem Beschluss der Präsidentenkonferenz vom
20.09.2022 in Saalbach
und
außerordentliche Länderkonferenz vom 21.11.2023 in Innsbruck
und
88. Länderkonferenz vom 21.06.2024 in Feldkirch/Vorarlberg

1. Name, Sitz und Verbandsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Skiverband (ÖSV)“.
- 1.2. Der Sitz des ÖSV ist in Innsbruck.
- 1.3. Das Rechnungsjahr (und damit das Verbandsjahr) beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.
- 1.4. Sämtliche in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

2. Verbandsgrundsätze, Verbandszweck und Mittel zur Verwirklichung des Verbandszwecks

- 2.1. Zweck des ÖSV ist die Förderung des Ski- und Snowboardsports mit den entsprechenden Sommersportaktivitäten zum allgemeinen Wohl, zur Entwicklung in körperlicher und psychischer Hinsicht sowie als wesentlicher Beitrag zur Volksgesundheit.
- 2.2. Die Tätigkeit des ÖSV ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO.
- 2.3. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das In- und Ausland.
- 2.4. Der Verband kann Gesellschaften gründen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erwerben, halten und verkaufen, sofern solche Gesellschaften und Beteiligungen zur Erreichung des Verbandszweckes oder der reinen Vermögensverwaltung dienen. Ebenso ist der Verband auch dazu berechtigt, sich zur Erfüllung seines begünstigten Vereinszweckes Dritter (auch Kapitalgesellschaften) zu bedienen, deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.
- 2.5. Alle Funktionen im Verband, mit Ausnahme jener der Mitglieder der Geschäftsführung und allenfalls der Referatsleiter, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.6. Der ÖSV bekennt sich zu den internationalen Konventionen zum Schutz der Menschenrechte, soweit sich diese auf den Bereich des Sports beziehen und im Besonderen zu den folgenden Grundsätzen:
 - a) **Respekt für die Menschenwürde**
 - b) **Ablehnung jeglicher Diskriminierung, aus welchem Grund auch immer**
 - c) **Ablehnung jeglicher Form von Belästigung, Bedrohung und Missbrauch, sei es durch physische und sexuelle Gewalt oder psychischen Druck**

Der ÖSV wird auf die Beachtung dieser Verbandsgrundsätze durch seine Mitglieder nach besten Möglichkeiten hinwirken und allfällige Verstöße dagegen im Rahmen seiner Disziplinargerichtsbarkeit ahnden.
- 2.7. Der ÖSV bekennt sich zu den Bestimmungen zur Umsetzung des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) (siehe Punkt 24).

2.8. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks dienen:

- (a) Pflege und Förderung des österreichischen Ski- und Snowboardsports in den Formen des olympischen Spitzensports, des Leistungssports, des Freizeit- und Breitensports, des Jugend- und Behindertensports;
- (b) Erwerb, Errichtung, Anmietung, Erhalt und Betrieb von Anlagen und Zentren zur Ausübung des Ski- und Snowboardsports und damit zusammenhängender Trainingseinrichtungen;
- (c) Anschaffung und Zurverfügungstellung von Ausrüstungsgegenständen und Infrastruktur für die Ausübung des Ski- und Snowboardsports sowie Sicherung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Nationalmannschaften;
- (d) Organisation, Vergabe und Durchführung von Veranstaltungen des Ski- und Snowboardsports (insbesondere nationale und internationale Meisterschaften, Weltcupbewerbe, sonstige Wettkämpfe, Trainingslager, Trainings, Vorträge, Lehrgänge, Vorführungen, sonstige Bewerbe) im Breiten- und Leistungssport, sowie im Nachwuchs-, Behinderten- und Seniorensport;
- (e) Teilnahme an und Beschickung von Veranstaltungen des Ski- und Snowboardsports im In- und Ausland;
- (f) Zusammenstellung und laufende Betreuung von Kadern in allen Altersklassen;
- (g) Trainings- und Ausbildungsarbeit für den Ski- und Snowboardsport in allen Altersklassen, insbesondere auch im Bereich der Jugend- und Aufbauarbeit, auch durch Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Ausbildungseinrichtungen;
- (h) Ausbildung- und Weiterbildung von Trainern und Betreuern zur Verbesserung der Trainingsmethoden;
- (i) Aufstellung und Überwachung der zu beachtenden Wettkampfbregeln und Ausbildung der Wettkampfrichter;
- (j) Forschung und Entwicklung im Bereich aller mit dem Ski- und Snowboardsport zusammenhängenden Forschungsgebiete, insbesondere auch zur Erhöhung der Sicherheit bei der Ausübung des Ski- und Snowboardsports sowie zur Verbesserung des eingesetzten Materials und der Technik;
- (k) Öffentlichkeitsarbeit für den Ski- und Snowboardsport, insbesondere auch durch mediale Übertragung und Vermarktung von Wettkämpfen, Mannschaften und Athleten, um Breitensportler zur eigenen Sportausübung anzuregen;
- (l) Öffentlichkeitsarbeit durch Betrieb einer Website, Herausgabe von Publikationen (insbesondere Verbandszeitschrift), laufende Pressearbeit und Merchandising;
- (m) Verbesserung der organisatorischen Voraussetzungen für die Sportausübung bei Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssportlern, insbesondere durch die Führung eines Mitglieds- und Sportlerverzeichnisses („ÖSV-Karte“) und durch die Verschaffung von Versicherungsschutz;
- (n) Koordination der Mitgliedsverbände und -vereine sowie die Zusammenarbeit (Koope-ration) mit gemeinnützigen Mitgliedsverbänden und -vereinen zur Erfüllung des spendenbegünstigten Verbandszwecks (wie insbesondere im Rahmen von Sportveranstaltungen, Nachwuchsförderung aber auch durch elektronische Hilfsmittel (insbesondere Plattform „Skizeit“));
- (o) Vertretung aller Interessen des Ski- und Snowboardsports in Österreich;
- (p) Bekämpfung jeder Form des Dopings und Sicherstellung eines Fair Play im Rahmen der Ausübung des Ski- und Snowboardsports;
- (q) Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen für Leistungen von Athleten, Betreuern und Funktionären sowie Verleihung von Auszeichnungen für Gönner, Förderer und Sponsoren;
- (r) Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden (insbesondere FIS, IBU, ISMF und FESA) im Rahmen des Verbandszwecks und Personen, die die Verbandsziele unterstützen, sowie Mitgliedschaft und Mitwirkung bei nationalen und internationalen Sport-Organisationen und -gremien (insbesondere Sportvereinigungen, Sportverbände).

- 2.9. Die erforderlichen materiellen Mittel des ÖSV werden aufgebracht durch:
- (a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren in der jeweils laut Satzung beschlossenen Höhe;
 - (b) Erlöse aus Vermarktungsrechten iZm der Sportausübung und Wettkämpfen (Sponsoren) und Werbeeinnahmen sowie aus Merchandising-Aktivitäten iZm dem Ski- und Snowboardsport;
 - (c) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (insbesondere Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - (d) Subventionen und Förderungen;
 - (e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, insbesondere auch von Todes wegen;
 - (f) Einnahmen aus Sportveranstaltungen und dem Trainings- und Sportbetrieb (insbesondere Eintritts-, Nenn gelder, Kostenersätze für Ausbildungslehrgänge sowie Trainingskurse).

3. Mitglieder

- 3.1. Der ÖSV kennt folgende Arten von Mitgliedern:
- ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Mitgliedsvereine
 - Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
- 3.2. Die einzigen ordentlichen Mitglieder des ÖSV sind die Landesskiverbände der Bundesländer. Jeder Landesskiverband ist selbständig.
- 3.3. Außerordentliche Mitglieder können physische Personen, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechtes sein.
- 3.4. Mitgliedsvereine sind die den Landesskiverbänden angeschlossenen Vereine.
- 3.5. Mitglieder der den Landesskiverbänden angeschlossenen Vereine, die von ihrem Verein direkt oder über den Landesskiverband dem ÖSV zum Bezug der ÖSV-Karte („Ski Austria Card“) gemeldet werden, werden gemeinhin als „Personenmitglieder“ bezeichnet. Ein mit Rechten und Pflichten verbundenes Mitgliedschaftsverhältnis direkt zum ÖSV besteht jedoch nicht. Gleiches gilt für die Mitglieder von Vereinen, welche dem ÖSV gemäß Punkt 3.3. angeschlossen sind.
- 3.6. Als Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können Personen gemäß Punkt 4.4 von der Länderkonferenz ernannt werden.

4. Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Landesskiverbände als ordentliche Mitglieder sind ständige Mitglieder des ÖSV. Für jedes Bundesland kann nur ein Landesskiverband ordentliches Mitglied des ÖSV sein.
- Die Grenzen der Landesskiverbände sind die politischen Grenzen der Bundesländer Österreichs. Ausnahmen hievon können auf gemeinsamen Antrag der betroffenen Landesskiverbände von der Länderkonferenz mit 2/3-Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) beschlossen werden. Auf Antrag eines dieser Landesskiverbände ist eine solche Ausnahme von der Länderkonferenz zum Ende eines Verbandsjahres aufzuheben.
- 4.2. Die Mitgliedschaft für Mitgliedsvereine beginnt mit ihrer Aufnahme durch einen als ordentliches Mitglied dem ÖSV angeschlossenen Landesskiverband oder den ÖSV.

4.3. Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der Präsidentenkonferenz.

4.4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden von der Länderkonferenz ernannt:

(a) Ehrenmitglieder müssen sich außergewöhnlich verdient um den ÖSV gemacht und die Verbandsentwicklung entscheidend gefördert haben.

(b) Die Ehrung als Ehrenpräsident kann aus Anlass des Ausscheidens aus der aktiven Verbandstätigkeit an Präsidenten und Vizepräsidenten des ÖSV verliehen werden.

Nähere Details zur Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft sind in den entsprechenden Verleihungsbestimmungen abgebildet, die gemäß Punkt 13.1(r) durch die Präsidentenkonferenz festzulegen sind.

4.5. Die Dauer der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht begrenzt. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten gehören dem Verband auf Lebenszeit an.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem ÖSV kann nur mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von 6 (sechs) Monaten zum Ende eines Verbandsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem ÖSV kann nur über Beschluss im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Länderkonferenz mit 2/3-Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) ausgesprochen werden. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen. Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung aushaftender Geldverbindlichkeiten bleiben aufrecht.

5.2. Die Mitgliedschaft erlischt bei den übrigen Mitgliedern:

(a) soweit sie Mitgliedsvereine sind mit dem Ende ihrer Zugehörigkeit zu einem als ordentliches Mitglied dem ÖSV angeschlossenen Landesskiverband, sei es durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins. Das Ende der Landesskiverbandszugehörigkeit eines Mitgliedsvereines bewirkt gleichzeitig das Erlöschen der Möglichkeit, Vereinsmitglieder zum Bezug der ÖSV-Karte („Ski Austria Card“) zu melden.

(b) durch Ausschluss aus dem Landesskiverband bzw. Mitgliedsverein.

5.3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können freiwillig aus dem ÖSV austreten. Ihnen kann die Ehrenmitgliedschaft bzw. -präsidentschaft durch Beschluss der Länderkonferenz entzogen werden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Landesskiverbände als ordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Länderkonferenz berechtigt und verfügen dort über ein Stimm- und Antragsrecht. Zudem haben sie all jene Rechte, die sich aus dieser Satzung im Hinblick auf ordentliche Mitglieder ergeben.

Sie haben ihrerseits die Verpflichtung

- (a) jede wesentliche Änderung in der personellen Zusammensetzung ihrer Verbandsführung dem ÖSV innerhalb eines Monats bekanntzugeben;
- (b) die der für den Bezug der ÖSV-Karte gemeldeten Mitgliederzahl in ihren Vereinen entsprechenden Gebühren einzuheben und bis spätestens 15. Mai jeden Jahres an den ÖSV abzuführen;
- (c) einen schriftlichen Jahresbericht bis grundsätzlich 31. Mai eines jeden Jahres, spätestens jedoch 3 (drei) Wochen vor dem Termin der Länderkonferenz, an den ÖSV zu übergeben, aus dem im Besonderen die Mitgliederbewegung, die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine, Vereinsauflösungen bzw. Abgänge sowie die Tätigkeit der Verbandsführung ersichtlich sein müssen;
- (d) zu gewährleisten, dass ihre Satzungen mit der Satzung des ÖSV nicht im Widerspruch stehen und auch die Satzungen der ihnen angeschlossenen Mitgliedsvereine den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen entsprechen;
- (e) Änderungen in ihren Satzungen jeweils innerhalb von 3 (drei) Wochen dem ÖSV anzuzeigen.

6.2. Außerordentliche Mitglieder und Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Beiträge und Gebühren gemäß den für ihren Bereich festgelegten Richtlinien zu leisten.

6.3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten nehmen an der Länderkonferenz teil, ihnen kommt aber kein Stimm- und/oder Antragsrecht zu. Zur Ausübung dieses Rechtes müssen sie jedoch Inhaber einer gültigen ÖSV-Karte („Ski Austria Card“) sein.

7. Mitgliedsbeiträge

7.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags zum ÖSV sowie die Gebühren für die Ausgabe von ÖSV-Karten („Ski Austria Cards“) werden für jedes Verbandsjahr mit Gültigkeit für Landesskiverbände, deren Mitgliedsvereine und deren dem ÖSV zur Zuteilung von ÖSV-Karten („Ski Austria Cards“) bekanntgegebenen Mitglieder in der Länderkonferenz beschlossen.

7.2. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren iSd Punkts 7.1 werden von den Mitgliedsvereinen von ihren Personenmitgliedern eingehoben und über den jeweiligen Landesskiverband an den ÖSV abgeführt und sind daher für so viele Personenmitglieder abzuführen, wie vom jeweiligen Landesskiverband an den ÖSV zum Bezug einer ÖSV-Karte („Ski Austria Card“) gemeldet wurden.

7.3. Alle Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind vom jeweiligen Landesskiverband bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres an den ÖSV zu entrichten.

7.4. Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird in jedem Einzelfall gesondert von der Präsidentenkonferenz festgelegt.

8. ÖSV-Karte („Ski Austria Card“)

8.1. Personenmitglieder erhalten eine ÖSV-Karte („Ski Austria Card“).

8.2. Dem ÖSV über einen Landesskiverband angeschlossene Mitgliedsvereine sind angehalten, ihre Mitglieder dem ÖSV zu melden. Für solche Meldungen gelten die vom ÖSV dafür jeweils bekanntgegebenen Bedingungen und Verpflichtungen.

- 8.3. Der ÖSV stellt für jedes ihm gemeldete Personenmitglied jährlich eine zur Identifikation geeignete Ausweiskarte aus oder validiert eine solche entsprechend (die „ÖSV-Karte“ bzw. „Ski Austria Card“). Diese ÖSV-Karten („Ski Austria Cards“) sind nach Altersgruppen differenziert, werden gemäß der Meldungen der Landesskiverbände und Mitgliedsvereine verteilt und dürfen nur den bestehenden Richtlinien entsprechend verwendet werden.
- 8.4. Mit der ÖSV-Karte („Ski Austria Card“) ist die Berechtigung verbunden, an Veranstaltungen teilzunehmen, die gemäß der jeweils gültigen Wettkampfordnung (ÖWO) des ÖSV durchgeführt werden. Nur insoweit unterliegen ÖSV-Karteninhaber den Bestimmungen des Österreichischen Skiverbandes bzw. gegebenenfalls jenen der Internationalen Fachverbände.
- 8.5. Mit der Meldung von Mitgliedern der Mitgliedsvereine gemäß Punkt 8.2 beginnt die Berechtigung solcher Mitglieder zum Bezug der ÖSV-Karte („Ski Austria Card“). Sie endet mit der Abgabe einer gültigen Abmeldung, die durch den Mitgliedsverein direkt oder über den jeweiligen Landesskiverband beim ÖSV bis zu einem von der Präsidentenkonferenz festzulegenden Termin zu erfolgen hat, sowie mit dem Ausscheiden aus einem dem ÖSV direkt angeschlossenen Mitgliedsverein bzw. mit dem Entzug der ÖSV-Karte durch den ÖSV oder dem Ausschluss aus dem jeweiligen Mitgliedsverein.

9. Organe

9.1. Organe des ÖSV sind:

- (a) die Länderkonferenz (Punkte 10 und 11);
- (b) die Präsidentenkonferenz (Punkte 12 und 13);
- (c) der Präsident und die 3 (drei) Vizepräsidenten (Punkte 14 und 15);
- (d) die Geschäftsführung (Punkte 16 und 17);
- (e) die Referate (Punkt 18);
- (f) die Athletenkommission (Punkt 19);
- (g) das Verbandsgericht (Punkt 20); und
- (h) die Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer (Punkt 21).

- 9.2. Alle gewählten oder ernannten Funktionsträger des ÖSV und seiner Landesskiverbände müssen Inhaber einer gültigen ÖSV-Karte („Ski Austria Card“), also Personenmitglieder, sein.

10. Länderkonferenz

Die Länderkonferenz ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und damit das oberste Verbandsorgan. Die Länderkonferenz findet in Form einer ordentlichen Länderkonferenz jedes Jahr entweder im zweiten oder dritten Quartal eines Kalenderjahres an einem in Österreich gelegenen Ort statt. Zudem kann die Länderkonferenz in Form einer außerordentlichen Länderkonferenz (Punkt 10.6) stattfinden.

10.1. Zusammensetzung

An der Länderkonferenz nehmen die Landesskiverbände als ordentliche Mitglieder des ÖSV, der Präsident und die Vizepräsidenten, die Geschäftsführung, die Referate, die Athletenkommission, die Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer sowie die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder teil. Jeder Landesskiverband entsendet bis zu 3 (drei) namentlich angemeldete Delegierte zur Länderkonferenz. Den Vorsitz der Länderkonferenz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

10.2. Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Länderkonferenz hat durch den Präsidenten mindestens 14 (vierzehn) Tage vor Beginn und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Stimmenanzahl der einzelnen Landesskiverbände zu erfolgen. Im Einklang mit Punkt 17.5 sorgt die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten für die Organisation und die Vorbereitung der Länderkonferenz und wird den Präsidenten bei der Einberufung unterstützen.

10.3. Stimm- und Antragsrecht

10.3.1. Von den Teilnehmern der Länderkonferenz sind die Landesskiverbände mit der in Punkt 10.3.2 niedergelegten Stimmenanzahl stimmberechtigt. Die Ausübung des Stimm- und Antragsrechts eines Landesskiverbands in der Länderkonferenz erfolgt durch einen der bis zu 3 (drei) namentlich angemeldeten Delegierten. Der das Stimmrecht ausübende Delegierte ist dem Präsidenten jeweils rechtzeitig vor – spätestens aber zum Beginn – einer Länderkonferenz bekanntzugeben.

10.3.2. Die Stimmenanzahl der Landesskiverbände beträgt jeweils 1 (ein) Prozent der zum Bezug der ÖSV-Karte („Ski Austria Card“) gemeldeten Personenmitglieder der dem jeweiligen Landesskiverband zugehörigen Mitgliedsvereine. Bei Bruchteilen von auf diese Weise errechneten Stimmen wird dabei auf volle Stimmen gerundet, wobei bis inklusive 0,50 Stimmen abgerundet und ab 0,51 Stimmen aufgerundet wird.

Nichterfüllung der in Punkt 6.1 und 7 niedergelegten finanziellen Verpflichtungen schließt vom Stimmrecht bei der Länderkonferenz aus.

10.3.3. Mit Ausnahme von Nominierungen von Kandidaten für durch die Länderkonferenz zu wählende Funktionen (siehe Punkt 10.3.4) sowie Wahllisten und Wahlvorschlägen (siehe dazu Punkt 11.2.2) müssen alle Anträge schriftlich bis 15. Mai eines jeden Jahres bei der Geschäftsführung des ÖSV eingelangt sein. Später eingebrachten Anträgen kann die Länderkonferenz mit 2/3-Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) die Dringlichkeit zusprechen.

Antragsberechtigt sind alle gemäß Punkt 10.3.1 mit dem Stimmrecht ausgestatteten Mitglieder, die Präsidentenkonferenz sowie die Geschäftsführung des ÖSV. Anträge müssen den Stimmberechtigten mit der Einladung zur Länderkonferenz zugesandt werden.

10.3.4. Nominierungen von Kandidaten für in der Länderkonferenz durchzuführende Wahlen können nur von einem Landesskiverband eingebracht werden.

Jeder Landesskiverband ist berechtigt (nicht aber verpflichtet) für jede zu wählende Funktion grundsätzlich insgesamt eine Person zu nominieren (das heißt, jeder Landesskiverband ist berechtigt (nicht aber verpflichtet), eine Person für die Funktion des Präsidenten, (insgesamt) eine Person für die Funktion als Vizepräsident, (insgesamt) eine Person für die Funktion als Mitglied im Verbandsgericht und (insgesamt) eine Person für die Funktion als Rechnungsprüfer zu nominieren). Zudem gilt bei anstehenden Wahlen des Präsidenten und zumindest eines Vizepräsidenten in derselben Länderkonferenz Folgendes: Jeder Landesskiverband ist in einem solchen Fall alternativ berechtigt (nicht aber verpflichtet), das ihm zustehende Nominierungsrecht jeweils eines Kandidaten für die Funktion des Präsidenten und (insgesamt) eines Vizepräsidenten dergestalt auszuüben, dass insgesamt 2 (zwei) Kandidaten für die Funktionen als Vizepräsidenten nominiert werden (dies setzt voraus, dass eine Nominierung eines Kandidaten für die Funktion des Präsidenten durch diesen Landesskiverband nicht erfolgt). Eine Nominierung von 2 (zwei) Personen für die Funktion des Präsidenten durch einen Landesskiverband ist demgegenüber weiterhin nicht zulässig.

Die Nominierungen sind bis spätestens 15. Mai an den Wahlausschuss und die Präsidentenkonferenz zu übermitteln (für den Fall, dass Wahlen in einer außerordentlichen

Länderkonferenz stattfinden sollen, sind die Nominierungen bis spätestens 2 (zwei) Wochen vor der außerordentlichen Länderkonferenz an den Wahlausschuss und die Präsidentenkonferenz zu übermitteln).

10.4. Beschlussfassung

- 10.4.1. Die Länderkonferenz ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind, die mindestens die Hälfte aller den Mitgliedern zustehenden Stimmrechte repräsentieren. Ist dies nicht der Fall, ist die Länderkonferenz jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ausgeschriebenen Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- 10.4.2. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Eine 2/3-Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) der anwesenden Stimmen ist erforderlich bei

- (a) Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes gemäß Punkt 5.1;
- (b) Satzungsänderungen gemäß Punkt 11.1 (n);
- (c) Beschlüssen betreffend eine (zeitweilige) Suspendierung oder Abberufung des Präsidenten und/oder der Vizepräsidenten gemäß Punkt 11.1 (g);
- (d) Ausnahmeanträgen nach Punkt 4.1.

Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (Dreiviertelmehrheit) der anwesenden Stimmen fordern Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die damit verbundene Verwendung des Verbandsvermögens.

10.5. Protokollführung

Das Protokoll der Länderkonferenz wird von der Geschäftsführung bzw. den von der Geschäftsführung beauftragten Personen erstellt. Es ist zumindest als Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist allen an der Länderkonferenz Teilnehmereberechtigten iSd Punkts 10.1 bis spätestens zu dem der ordentlichen Länderkonferenz folgenden 1. September zuzusenden (im Falle einer außerordentlichen Länderkonferenz ist das Protokoll allen an der Länderkonferenz Teilnehmereberechtigten iSd Punkts 10.1 innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach dem Ende der jeweiligen außerordentlichen Länderkonferenz zuzusenden). Einsprüche sind innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Zustellung des Protokolls schriftlich bei der Geschäftsführung des ÖSV einzubringen und in der darauffolgenden Präsidentenkonferenz zu besprechen.

10.6. Außerordentliche Länderkonferenz

- 10.6.1. Die Einberufung der außerordentlichen Länderkonferenz kann von der Präsidentenkonferenz, von mindestens 4 (vier) Mitgliedern der Präsidentenkonferenz gemäß Punkt 12.1, von 10 (zehn) Prozent des Stimmgewichtes der bei der vorhergehenden Länderkonferenz stimmberechtigten Mitgliedern, von letzteren mit begründetem schriftlichem Antrag, oder von der Geschäftsführung verlangt werden.
- 10.6.2. Die Einberufung der außerordentlichen Länderkonferenz hat durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten, innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Einlangen des Begehrens zu erfolgen. Die außerordentliche Länderkonferenz selbst hat innerhalb von 3 (drei) Wochen nach Einlangen des Begehrens stattzufinden und befasst sich nur mit der Behandlung jener Angelegenheiten, die zur Einberufung Anlass gegeben haben. Wird einem von den antragsberechtigten Personen gemäß Punkt 10.6.1 gestellten

Verlangen nicht entsprochen, so sind die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts berechtigt, selbst die außerordentliche Länderkonferenz einzuberufen. Für diese Einberufung gilt Punkt 10.2 sinngemäß.

- 10.6.3. Darüber hinaus sind die Rechnungsprüfer bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 21 Abs 5 VereinsG 2002 berechtigt, die Einberufung der außerordentlichen Länderkonferenz von der Geschäftsführung zu verlangen oder eine außerordentliche Länderkonferenz selbst einzuberufen. In derartigen Fällen ist Punkt 10.6.2 iVm 10.2 sinngemäß anzuwenden.

11. Aufgaben der Länderkonferenz

11.1. Der Länderkonferenz obliegen folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung der Tagesordnung;
- (b) Genehmigung des Protokolls der letzten Länderkonferenz;
- (c) Entgegennahme der Berichte der Landesskiverbände;
- (d) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Geschäftsführung, der Referatsleiter und der Athletenkommission;
- (e) Entgegennahme der Berichte des Abschlussprüfers und der Rechnungsprüfer;
- (f) Vollzug von Ehrungsbeschlüssen;
- (g) Wahl und Abberufung bzw. Suspendierung des Präsidenten und/oder der Vizepräsidenten, der Mitglieder des Verbandsgerichtes und/oder der Rechnungsprüfer gemäß der Bestimmungen der Satzung;
- (h) Entlastung der Mitglieder der Präsidentenkonferenz;
- (i) Bestellung des Abschlussprüfers, sofern gesetzlich vorgesehen;
- (j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren;
- (k) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, soweit diese durch die Länderkonferenz zu bearbeiten sind;
- (l) Vergabe der Österreichischen Meisterschaften;
- (m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (siehe Punkte 4 und 5);
- (n) Satzungsänderungen;
- (o) Festlegung des Austragungsortes der nächsten Länderkonferenz.

11.2. Wahlausschuss

11.2.1. Für Wahlen in der und durch die Länderkonferenz wird die Präsidentenkonferenz einen Wahlausschuss spätestens bis zum 30. April einsetzen, der aus 3 (drei) Personen zu bestehen hat, wobei die Präsidenten der Landesskiverbände nicht Mitglied des Wahlausschusses sein können (für den Fall, dass Wahlen in einer außerordentlichen Länderkonferenz stattfinden sollen, ist der Wahlausschuss spätestens innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Einlangen des Begehrens auf Einberufung einer außerordentlichen Länderkonferenz gemäß Punkt 10.6.1 einzusetzen). Die Präsidentenkonferenz wird vorrangig Ehrenpräsidenten und/oder Ehrenmitglieder als Mitglieder des Wahlausschusses bestellen. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen sodann einen Vorsitzenden des Wahlausschusses. Können sich die Mitglieder des Wahlausschusses nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so fungiert das an Lebensjahren älteste Mitglied des Wahlausschusses als Vorsitzender.

11.2.2. Finden Wahlen in der und durch die Länderkonferenz statt, hat der Wahlausschuss wie folgt vorzugehen: Im Hinblick auf Wahlen

- (a) des Präsidenten und/oder der Vizepräsidenten hat der Wahlausschuss vorab die formellen Voraussetzungen (wie beispielsweise in Punkt 9.2 oder 14.3 dargestellt) der durch die Landesskiverbände für eine Wahl nominierten Kandidaten in nicht öffentlicher Sitzung zu prüfen und – sofern diese formellen Voraussetzungen jeweils erfüllt sind – die entsprechenden Kandidaten zur Wahl zuzulassen und diese in einer Wahl-liste (getrennt nach Wahlen für die Funktion des Präsidenten und für die Funktionen

der Vizepräsidenten) festzuhalten.

- (b) der Mitglieder des Verbandsgerichts und der Rechnungsprüfer hat der Wahlausschuss ebenfalls die formellen Voraussetzungen (wie beispielsweise in Punkt 9.2 oder 20.1.1 respektive 21.1 dargestellt) der durch die Landeskverbände für eine Wahl nominierten Kandidaten in nicht öffentlicher Sitzung zu prüfen und wird der Wahlausschuss aus den vorgeschlagenen/nominierten Kandidaten eine Vorauswahl treffen und einen einzigen Wahlvorschlag ausarbeiten.

Gemeinsam mit dem Generalsekretär hat der Wahlausschuss die Wahlen in der Länderkonferenz vorzubereiten. Die entsprechende Wahlliste (iSd Punkts 11.2.2 (a)) und der jeweils entsprechend durch den Wahlausschuss erstellte Wahlvorschlag (iSd Punkts 11.2.2 (b)) sind bis spätestens 10 (zehn) Tage vor der anstehenden Länderkonferenz an die Präsidentenkonferenz zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Sollte eine Wahl in einer außerordentlichen Länderkonferenz durchzuführen sein, hat der Wahlausschuss die entsprechende Wahlliste (iSd Punkts 11.2.2 (a)) bzw. den ausgearbeiteten Wahlvorschlag (iSd Punkts 11.2.2 (b)) bis spätestens 1 (eine) Woche vor der anstehenden außerordentlichen Länderkonferenz der Präsidentenkonferenz zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Ebenfalls bringt der Wahlausschuss der Länderkonferenz die Wahlliste und/oder den Wahlvorschlag zur Kenntnis und führt die Abstimmung durch.

11.3. Wahlen durch die Länderkonferenz

- 11.3.1. Die Länderkonferenz wählt gemäß Punkt 11.1 (g) den Präsidenten und/oder die Vizepräsidenten, die Mitglieder des Verbandsgerichtes und/oder die Rechnungsprüfer, wobei die jeweilige Funktionsperiode mit einem Zeitraum von 3 (drei) Jahren festgelegt ist. Die Wahlen haben im Falle der Wahl des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten jeweils auf Basis der vom Wahlausschuss vorgelegten Wahlliste (Punkt 11.2.2(a)) und im Falle der Wahlen der Mitglieder des Verbandsgerichts und der Rechnungsprüfer auf Basis des vom Wahlausschuss vorgelegten Wahlvorschlags (Punkt 11.2.2(b)) stattzufinden.
- 11.3.2. Die in der und durch die Länderkonferenz stattfindenden Wahlen sind grundsätzlich als geheime Wahl durchzuführen. Wahlen via Akklamation sind ausgeschlossen; offene Wahlen in Form einer offenen Stimmabgabe sind möglich, wenn ein entsprechender Antrag vor der Durchführung der Wahlen in der Länderkonferenz eine 2/3-Mehrheit (Zweitdritelmehrheit) erreicht. Ein derartiger Antrag auf Durchführung von offenen Wahlen kann auch noch in der Länderkonferenz gestellt werden, in der die Wahlen stattfinden. Der Wahlausschuss hat in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär sicherzustellen, dass die (örtlichen) Voraussetzungen zur Abhaltung einer geheimen (bzw. allenfalls offenen) Wahl gegeben sind.
- 11.3.3. Im Hinblick auf die zu wählenden Funktionen streben die Landeskverbände als stimmberechtigte Mitglieder eine ausgewogene Besetzung der jeweiligen Organe an und beabsichtigen die Landeskverbände daher, bei Wahlen Faktoren wie beispielsweise Alter und Geschlecht der zu wählenden Kandidaten in ihre Entscheidung miteinzubeziehen.
- 11.3.4. Die Wahlen für das Amt des Präsidenten haben gemäß nachfolgendem Prozedere stattzufinden:
 - (a) Der Präsident wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
 - (b) Jeder Landeskverband gibt die ihm gemäß Punkt 10.3 zustehenden Stimmen grundsätzlich durch Ankreuzen bzw. Eintragung des jeweils bevorzugten Kandidaten ab. Im Falle einer offenen Wahl erfolgt die Stimmabgabe gemäß der in der Länderkonferenz bekanntgegebenen Modalitäten.
 - (c) Erhält kein Kandidat für das Amt des Präsidenten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der

Kandidat mit den wenigsten Stimmen im ersten Wahlgang ausscheidet.

- (d) Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidaten mit den wenigsten Stimmen findet ein Zwischenwahlgang zwischen diesen Kandidaten statt, in dem der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl ausscheidet. Sollte es in 2 (zwei) derartigen Zwischenwahlgängen erneut zu einer Stimmengleichheit kommen, so wird durch Losentscheid ermittelt, wer aus der Wahl ausscheidet.
- (e) Das in diesem Punkt 11.3.4 beschriebene Verfahren wird so lange wiederholt, bis ein Kandidat eine einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.
- (f) Für den Fall, dass lediglich 1 (ein) Kandidat für die Funktion des Präsidenten nominiert wurde, gilt Folgendes: Die Stimmabgabe bei der Wahl nur eines zur Wahl stehenden Kandidaten erfolgt – im Unterschied zur Stimmabgabe bei mehreren Kandidaten gemäß Punkt 11.3.4(b) – durch Auswahl der Option "JA" oder "NEIN" bei der Frage, ob der einzige zur Wahl stehende Kandidat vom jeweiligen Landesskiverband als Präsident gewählt wird. Der einzige Kandidat gilt in einem solchen Fall dann als gewählt, wenn die abgegebenen "JA" Stimmen die abgegebenen "NEIN" Stimmen überwiegen.

Kann diese einfache Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht werden, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Kann auch in diesem zweiten Wahlgang keine einfache Mehrheit für den einzigen Kandidaten erzielt werden, ist das in dieser Satzung festgelegte Prozedere (Nominierung von Kandidaten durch die Landesskiverbände, formelle Prüfung durch den Wahlausschuss) von Neuem durchzuführen und die Wahlen in einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung einzuberufenden außerordentlichen Länderkonferenz abzuhalten.

11.3.5. Die Wahlen für das Amt der Vizepräsidenten haben gemäß nachfolgendem Prozedere stattzufinden:

- (a) Grundsätzlich gelten jene 3 (drei) Vizepräsidenten als gewählt, denen nach Maßgabe des Prozederes gemäß diesem Punkt 11.3.5 die meisten der abgegebenen Stimmen zukommen.
- (b) Jeder Landesskiverband gibt die ihm gemäß Punkt 10.3 zustehenden Stimmen grundsätzlich durch Ankreuzen bzw. Eintragung der jeweils bevorzugten Kandidaten ab (eine gültige Stimmabgabe liegt nur dann vor, wenn so viele zur Wahl stehende Vizepräsident-Kandidaten vom jeweiligen Landesskiverband gewählt werden, als auch Vizepräsident-Funktionen zu besetzen sind). Im Falle einer offenen Wahl erfolgt die Stimmabgabe gemäß der in der Länderkonferenz bekanntgegebenen Modalitäten.
- (c) Können in einem ersten Wahlgang aufgrund Stimmengleichheit (beispielsweise zwischen dem Zweit-, Dritt- und/oder Viertplatzierten) nicht 3 (drei) Vizepräsidenten als gewählt festgestellt werden, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem alle übrigen Kandidaten nicht mehr zur Wahl zuzulassen sind. Der/die Kandidat(en), die im ersten Wahldurchgang die meisten Stimmen erhalten hat/haben und bei dem/denen keine Stimmengleichheit beispielsweise mit den Dritt- und/oder Mehrrangigplatzierten vorliegt/vorliegen, gilt/gelten diesbezüglich automatisch als gewählt. Können auch in einem solchen zweiten Wahlgang nicht die fehlenden Vizepräsidenten als gewählt festgestellt werden bzw. können überhaupt in diesem zweiten Wahlgang nicht 3 (drei) Vizepräsidenten als gewählt festgestellt werden, so wird durch Losentscheid ermittelt, wer aus der Wahl ausscheidet. Dieses Prozedere ist gegebenenfalls (mehrfach) zu wiederholen.
- (d) Für den Fall, dass lediglich 3 (drei) Kandidaten für die Funktionen der 3 (drei) Vizepräsidenten nominiert wurden, gilt Folgendes: Die Wahlgänge werden in einem solchen Fall separat für jeden Vizepräsident-Kandidaten durchgeführt. Punkt 11.3.4(f) ist

sinngemäß anzuwenden.

- 11.3.6. Die Wahlen der Mitglieder des Verbandsgerichts und der Rechnungsprüfer sind unter sinngemäßer Anwendung des Punkts 11.3.4(f) durchzuführen (das heißt, dass der jeweilige Wahlvorschlag dann als angenommen gilt, wenn die abgegebenen "JA" Stimmen die abgegebenen "NEIN" Stimmen bei der Frage, ob der jeweilige einzige Wahlvorschlag angenommen wird, überwiegen).

12. Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz als Delegiertenversammlung der Länderkonferenz ermöglicht zwischen Präsidenten und Vizepräsidenten, den weiteren Mitgliedern der Präsidentenkonferenz und der Geschäftsführung auch einen unterjährigen Informationsaustausch und ist zudem für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Punkt 13 zuständig.

12.1. Zusammensetzung

Der Präsidentenkonferenz gehören der Präsident, die 3 (drei) Vizepräsidenten sowie die Präsidenten der Landesskiverbände an. Der Präsident ist Vorsitzender der Präsidentenkonferenz, die Vizepräsidenten sind dessen Stellvertreter.

12.2. Beschlussfassung

- 12.2.1. Die Präsidentenkonferenz fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, wobei die Präsidentenkonferenz zumindest 4 (vier) Mal im Verbandsjahr zu tagen hat. Die Einberufung zu Sitzungen hat durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten unter Anschluss der entsprechenden Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Im Einklang mit Punkt 17.5 sorgt die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten für die Organisation und die Vorbereitung der Präsidentenkonferenz und wird den Präsidenten allenfalls bei der Einberufung unterstützen.

Die Sitzung muss binnen 2 (zwei) Wochen nach der Einberufung stattfinden. Abgesehen davon kann jedes Mitglied der Präsidentenkonferenz sowie jedes Mitglied der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Präsident unverzüglich die Präsidentenkonferenz einberuft. In diesem Fall muss die Sitzung innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem von diesen Personen gestellten Verlangen zur Einberufung einer Präsidentenkonferenz nicht entsprochen, so sind die entsprechenden Personen unter Mitteilung des Sachverhalts berechtigt, selbst die entsprechende Präsidentenkonferenz einzuberufen. Für diese Einberufung gilt dieser Punkt 12.2.1 sinngemäß.

- 12.2.2. Über die Sitzungen der Präsidentenkonferenz (unabhängig davon, ob die Präsidentenkonferenz im Wege einer Präsenzsitzung oder iSd Punkts 12.2.3 abgehalten wird) ist durch die Geschäftsführung ein Protokoll (insbesondere betreffend die Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse) anzufertigen, das der Präsident oder – bei dessen Verhinderung – einer seiner Stellvertreter zu unterzeichnen hat. Das ausgefertigte Protokoll ist den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz spätestens innerhalb von 3 (drei) Wochen nach der jeweiligen Sitzung zuzustellen. Einsprüche sind innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zustellung des Protokolls schriftlich bei der Geschäftsführung des ÖSV einzubringen und in der darauffolgenden Präsidentenkonferenz zu besprechen.

- 12.2.3. Die Beschlussfassung der Präsidentenkonferenz kann auch fernmündlich (zB auch per Video- oder Telefonkonferenz), in virtuellen oder hybriden Sitzungen erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder der Präsidentenkonferenz teilnehmen oder vertreten sind und einer solchen Beschlussfassung ausdrücklich zustimmen. Alternativ ist jederzeit eine Abstimmung über einen Umlaufbeschluss unter sinngemäßer Anwendung und Einhaltung der Voraussetzungen des § 34 GmbHG möglich.

12.2.4. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Präsidentenkonferenz (und seiner allfälligen Ausschüsse) ohne Stimmrecht teil. Die Präsidentenkonferenz kann unter Angabe und Protokollierung von konkreten Gründen beschließen, die Mitglieder der Geschäftsführung zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte auszuschließen (in einem solchen Fall übernimmt der Präsident die Protokollführung iSd Punkts 12.2.2). Andere Personen können über Antrag eines Mitgliedes der Präsidentenkonferenz oder eines Mitglieds der Geschäftsführung zur Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten beigezogen werden. Die Präsidenten der Landesskiverbände können sich durch Bevollmächtigte des jeweils eigenen Landesskiverbands in einzelnen Sitzungen vertreten lassen, wobei sie die Vertretung dem Präsidenten rechtzeitig vor der entsprechenden Sitzung bekanntzugeben haben. Eine Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds der Präsidentenkonferenz ist nicht möglich (keine Stimmenkumulation).

12.3. Stimmrecht und Mehrheitserfordernisse

12.3.1. Den Präsidenten der Landesskiverbände kommen so viele Stimmen zu, wie dem von ihnen vertretenen Landesskiverband in der letzten Länderkonferenz zugekommen sind. Zudem kommt dem Präsidenten und den Vizepräsidenten jeweils 1 (eine) Stimme zu.

12.3.2. Die Präsidentenkonferenz beschließt – sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder die gegenständliche Satzung (wie insbesondere Punkt 12.3.3) anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Mitgliedern der Präsidentenkonferenz zustehenden Stimmen berechnet. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Präsidentenkonferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens 5 (fünf) Präsidenten der Landesskiverbände (oder deren bevollmächtigte Vertreter), der Präsident oder einer seiner Stellvertreter und mindestens 50 (fünfzig) Prozent aller möglichen Stimmen vertreten sind.

12.3.3. In folgenden Angelegenheiten bedürfen Entscheidungen der Präsidentenkonferenz einer 2/3-Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) der abgegebenen Stimmen:

- (a) Beschlüsse betreffend eine (zeitweilige) Suspendierung oder Abberufung der (Mitglieder der) Geschäftsführung gemäß Punkt 13.1 (e);
- (b) Beschlüsse über die Vergabe von internationalen Großveranstaltungen (Weltcup und Weltmeisterschaften) im Bereich des ÖSV gemäß Punkt 13.1 (n).

12.4. Ausschüsse der Präsidentenkonferenz

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentenkonferenz kann die Präsidentenkonferenz aus ihrer Mitte auch Ausschüsse bilden und diesen entsprechende Kompetenzen zuweisen (beispielsweise Personalausschuss betreffend die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung). Dies soll insbesondere dem Zweck dienen, Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz zu überwachen.

13. **Aufgaben der Präsidentenkonferenz**

13.1. Die Präsidentenkonferenz hat folgende Aufgaben

- (a) Entgegennahme von Berichten der Geschäftsführung über laufende Geschäfte des ÖSV;
- (b) Genehmigung einer Geschäftsordnung und einer Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung auf Vorschlag der Geschäftsführung;

- (c) Genehmigung von Geschäften, die allenfalls in einer Geschäftsordnung festgehalten sind;
- (d) Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- (e) (zeitweilige) Suspendierung oder Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung oder der gesamten Geschäftsführung;
- (f) Genehmigung des Budgets auf Vorschlag der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses;
- (g) Entlastung der Geschäftsführung;
- (h) Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Länderkonferenz und Überwachung der Referatsarbeit, sofern diese Tätigkeit nicht bereits durch die Geschäftsführung wahrgenommen wurde;
- (i) Bildung des Wahlausschusses gemäß Punkt 11.2.1;
- (j) Vorberatung der an die Länderkonferenz gerichteten Anträge;
- (k) Authentische Interpretation der Satzung des ÖSV;
- (l) Genehmigung der Veräußerung von Verbandsvermögen;
- (m) Genehmigung des Beitrittes des ÖSV zu anderen Organisationen;
- (n) Vergabe aller internationalen Großveranstaltungen (Weltcup und Weltmeisterschaften) im Bereich des ÖSV auf Vorschlag der Geschäftsführung;
- (o) Einrichtung von Referaten sowie Ernennung und Abberufung von ehrenamtlichen Referatsleitern jeweils auf Vorschlag der Geschäftsführung;
- (p) Genehmigung der Entsendung bzw. Nominierung von Vertretern des ÖSV in andere (internationale) Organisationen auf Vorschlag der Geschäftsführung;
- (q) Genehmigung und damit Festlegung von Kalendergebühren und Wettkampfbzuschlägen auf Vorschlag der Geschäftsführung;
- (r) Beschlussfassung über Ehrungen und entsprechende Verleihungsbestimmungen;
- (s) Genehmigung der Verhaltensordnung für Angehörige der Nationalkader und Mannschaften des ÖSV auf Vorschlag der Geschäftsführung;
- (t) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Disziplinarausschusses und der Disziplinarkommission.

14. Präsident und Vizepräsidenten

- 14.1. Der Präsident ist der oberste ehrenamtliche Vereinsfunktionär. Die 3 (drei) Vizepräsidenten sind nach dem Präsidenten die nächsthöchsten ehrenamtlichen Vereinsfunktionäre des ÖSV.
- 14.2. Gemeinsam mit den Vizepräsidenten, den Präsidenten der Landesskiverbände und den Mitgliedern der Geschäftsführung repräsentiert der Präsident den ÖSV – in Abstimmung mit der Geschäftsführung – in Sport, Politik und Gesellschaft.
- 14.3. Der Präsident wird – wie die Vizepräsidenten – gemäß Punkt 11.1 (g) von der Länderkonferenz für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Präsident und Vizepräsidenten können nicht Mitglied der Geschäftsführung des ÖSV, Mitglied des Leitungsorgans eines Landesskiverbands oder Arbeitnehmer des ÖSV oder eines Landesskiverbands sein.
- 14.4. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt der an Lebensjahren älteste Vizepräsident den Präsidenten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung.

15. Aufgaben des Präsidenten und der Vizepräsidenten

- 15.1. Der Präsident nimmt aufgrund seiner Funktion eine allgemein koordinative Rolle im Hinblick auf den Österreichischen Skiverband ein. Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören diesbezüglich die Vorsitzführung in der Länderkonferenz und der Präsidentenkonferenz sowie die Repräsentation des ÖSV auf nationaler und internationaler Ebene in Abstimmung mit der Geschäftsführung. Als Vorsitzender der Präsidentenkonferenz ist der Präsident

berechtigt, regelmäßig Informationen von der Geschäftsführung einzuholen und sich mit dieser entsprechend abzustimmen.

- 15.2. Zu den Aufgaben der Vizepräsidenten des ÖSV gehört die Unterstützung des Präsidenten bei dessen Aufgaben und die Vertretung im Falle, dass der Präsident – aus welchen Gründen auch immer – die ihm gemäß dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben nicht wahrnehmen kann.
- 15.3. Sind sämtliche Mitglieder der Geschäftsführung gleichzeitig suspendiert, abberufen, haben ihre Ämter zurückgelegt oder sind diese Positionen aus einem sonstigen Grund nicht besetzt, haben einstweilen der Präsident und die Vizepräsidenten die Aufgaben der Geschäftsführung zu übernehmen. Den Vorsitz führt in diesem Fall der Präsident. Sind lediglich einzelne Mitglieder der Geschäftsführung suspendiert, abberufen oder haben ihre Ämter zurückgelegt und besteht die Geschäftsführung daher nicht mehr aus zumindest 2 (zwei) Personen, so hat einstweilen der Präsident die Aufgaben des fehlenden Mitglieds der Geschäftsführung zu übernehmen (das verbliebene Mitglied der Geschäftsführung ist in diesem Fall Vorsitzender der Geschäftsführung). In solchen Fällen ist ohne unnötige Verzögerung eine Präsidentenkonferenz einzuberufen, um eine Bestellung der Geschäftsführung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung vorzunehmen.

16. Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist das Leitungsorgan des ÖSV im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- 16.1. Die Geschäftsführung besteht aus:
 - dem Generalsekretär als Vorsitzenden;
 - dem Sportdirektor; und
 - allenfalls bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- 16.2. Die Geschäftsführung wird vom Generalsekretär geleitet. Sie hat eine Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung aufzustellen und diese der Präsidentenkonferenz zur Genehmigung vorzulegen.
- 16.3. Der Generalsekretär wird von der Präsidentenkonferenz für unbestimmte Zeit bestellt. Die (allfälligen) weiteren Mitglieder der Geschäftsführung werden ebenfalls durch die Präsidentenkonferenz – allerdings auf Vorschlag des Generalsekretärs – grundsätzlich auf unbestimmte Zeit bestellt, es sei denn, die Präsidentenkonferenz beschließt im Zuge der Bestellung eine abweichende Funktionsdauer.
- 16.4. Der Generalsekretär und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung sind hauptamtlich als Angestellte des ÖSV tätig. Personen, die eine Funktion als Präsident oder Vizepräsident des ÖSV oder im Leitungsorgan eines Landesskiverbandes innehaben, können der Geschäftsführung des ÖSV nicht angehören.

17. Aufgaben der Geschäftsführung

- 17.1. Die Geschäftsführung führt die laufenden operativen Geschäfte des ÖSV. Zu den laufenden Geschäften gehören im Besonderen die Verbandsverwaltung, alle wirtschaftlichen Agenden sowie die Ordnung und Überwachung aller sportlichen Verbandsaufgaben im Spitzensport und Breitensport (insbesondere ist es auch Aufgabe der Geschäftsführung, hauptamtliche Referatsleiter einzusetzen/abzuberufen). Der Geschäftsführung kommen insgesamt alle Aufgaben der Verbandsführung zu, sofern diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

- 17.2. Die Geschäftsführung vertritt den ÖSV nach innen und außen, wobei nähere Details in der Geschäftsordnung zu regeln sind und in der den Mitgliedern der Geschäftsführung auch Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden kann.
- 17.3. Der Generalsekretär leitet das Verbandsbüro, ihm kommt die Personalhoheit zu und hat er im Rahmen des festgelegten Budgets die Finanzhoheit, sofern nicht durch die Geschäftsordnung oder die Geschäftsverteilung bestimmte Personal- und Finanzsachen auf andere Mitglieder der Geschäftsführung übertragen werden. Zudem vertritt der Generalsekretär den ÖSV in anderen (internationalen) Organisationen bzw. kann der Generalsekretär für eine solche Vertretung andere Personen vorschlagen, deren Vertretung durch die Präsidentenkonferenz zu genehmigen ist (Punkt 13.1(p)).
- 17.4. Die Geschäftsführung berichtet der Präsidentenkonferenz im Rahmen der Sitzungen der Präsidentenkonferenz über die laufende Geschäftstätigkeit. Darüber hinaus hat sie die Länderkonferenz über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des ÖSV zu informieren.
- 17.5. Die Geschäftsführung sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten für die Organisation und die Vorbereitung der Präsidentenkonferenz und der Länderkonferenz und wird den Präsidenten allenfalls bei der jeweiligen Einberufung unterstützen.
- 17.6. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten gleichzeitig suspendiert, abberufen, haben ihre Ämter zurückgelegt oder sind diese Positionen aus einem sonstigen Grund nicht besetzt, haben einstweilen die Mitglieder der Geschäftsführung die Aufgaben des Präsidenten und der Vizepräsidenten (mit) zu übernehmen. Den Vorsitz führt in diesem Fall der Generalsekretär. Ist lediglich der Präsident oder einer/sämtliche der Vizepräsidenten suspendiert, abberufen oder haben ihre Ämter zurückgelegt, so haben die noch verbliebenen Mitglieder – unbeschadet der sonstigen Vertretungsregelungen gemäß dieser Satzung – einstweilen die Aufgaben des/der fehlenden Mitglieder zu übernehmen. In derartigen Fällen ist ohne unnötige Verzögerung eine (außerordentliche) Länderkonferenz durch die Geschäftsführung einzuberufen, um eine Wahl des Präsidenten und/oder des/der Vizepräsidenten gemäß den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen. Dies – mit Ausnahme des Falles, dass eine Wahl sowohl des Präsidenten und der Vizepräsidenten zu erfolgen hat – unter der Maßgabe, dass die Funktionsdauer der zu wählenden Mitglieder der restlichen Funktionsdauer des/der noch verbliebenen Präsidenten und/oder Vizepräsidenten entspricht.

18. Referate

- 18.1. Im Sinne einer bestmöglichen Umsetzung und Koordination der sportfachlichen Arbeit kann der ÖSV Referate einrichten. Deren Einrichtung erfolgt durch die Präsidentenkonferenz auf Vorschlag der Geschäftsführung und bedarf der Bestätigung durch die Länderkonferenz. Die Referate sind der Geschäftsführung unterstellt.
- 18.2. Die Einrichtung folgender Referate ist grundsätzlich vorgesehen:
- Skisport Alpin
 - Nachwuchs Alpin
 - Sprunglauf und Nordische Kombination
 - Nachwuchs Sprunglauf
 - Nachwuchs Nordische Kombination
 - Sprungschanzenbau
 - Langlauf
 - Nachwuchs Langlauf
 - Biathlon
 - Nachwuchs Biathlon
 - Snowboard
 - Nachwuchs Snowboard

- Freeski
- Ski Cross
- Speed Ski
- Trainerwesen und Instruktoren
 - alle Sparten
 - Sprunglauf
 - Nordische Kombination
 - Langlauf / Biathlon
 - Snowboard
- Paraskisport
- Shortcarving und Firngleiten
- Grasskillauf
- Mastersrennsport
 - Alpin
 - Nordisch
- Städteskillauf
- Telemark
- Universitätssport
- Sportmedizin
 - Allgemein
 - Sprunglauf / Nordische Kombination
 - Langlauf / Biathlon
- Kampfrichter
- Skizeit
- Betriebsskisport
- Skitouren
- Skibergsteigen

Weitere Referate und Subreferate können nach Maßgabe der Notwendigkeit von der Präsidentenkonferenz auf Vorschlag der Geschäftsführung eingerichtet und von der nächstfolgenden Länderkonferenz bestätigt werden.

- 18.3. Mit der Führung der eingerichteten Referate werden Referatsleiter betraut. Die ehrenamtlichen Referatsleiter werden von der Präsidentenkonferenz aus den von den Landesskiverbänden dafür eingereichten Vorschlägen ernannt und können von dieser abberufen werden. Hauptamtliche Referatsleiter werden von der Geschäftsführung eingesetzt und abberufen. Für ehrenamtliche Referatsleiter können über deren Vorschlag durch die Präsidentenkonferenz Stellvertreter kooptiert werden. Für hauptamtliche Referatsleiter ist die Geschäftsführung über Vorschlag der hauptamtlichen Referatsleiter berechtigt, Stellvertreter zu kooptieren. Diese üben bei Verhinderung der Referatsleiter deren Rechte und Pflichten aus.
- 18.4. Die Aufgaben der einzelnen Referatsleiter werden in einem eigenen Aufgabenverteilungsplan, welcher von der Geschäftsführung erstellt und kontrolliert wird, zusammengefasst.
- 18.5. Alle Referate halten mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch einen Monat vor der Länderkonferenz, Tagungen mit den Referenten ihres Fachgebietes in den Landesskiverbänden ab, wobei der jeweilige Referatsleiter des ÖSV den Vorsitz hat.

Beschlüsse von Referatstagungen haben nur empfehlenden Charakter und sind als Anträge an das jeweils zuständige Beschlussgremium des ÖSV zu richten.

Die Einberufung von Sitzungen hat mindestens 14 (vierzehn) Tage vor Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- 18.6. Über die Referatstagungen sind Protokolle zu führen, die der Präsidentenkonferenz und der Geschäftsführung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sind.

19. Athletenkommission

- 19.1. Um einen regelmäßigen Austausch zwischen den Athleten der olympischen Disziplinen der verschiedenen ÖSV-Kader und der Geschäftsführung bzw. allenfalls auch der übrigen Gremien des ÖSV zu ermöglichen, wird eine "Athletenkommission" eingerichtet, welche aus Vertretern der jeweiligen olympischen Disziplinen bestehen soll.
- 19.2. Die ÖSV-Kader-Athleten der olympischen Disziplinen sind jeweils selbständig angehalten, bis zu 2 (zwei) Vertreter pro olympischer Disziplin in die Athletenkommission als ständige Vertreter zu entsenden. Innerhalb der Athletenkommission ist sodann ein Vorsitzender und Stellvertreter eigenständig zu bestellen. Die Athletenkommission kann sich selbst eine eigenständige Verfahrensordnung geben, welche von der Geschäftsführung freizugeben ist.
- 19.3. Die Athletenkommission tagt grundsätzlich 2 (zwei) Mal jährlich unter Anwesenheit zumindest eines Mitglieds der Geschäftsführung und kann in diesen Sitzungen ein disziplinenübergreifender Austausch zwischen den Athleten und der Geschäftsführung stattfinden. Die anwesenden Mitglieder der Geschäftsführung werden allfällige Anliegen/Vorschläge der Athletenkommission an die übrigen zuständigen Gremien (weiter)berichten, sofern die Umsetzung in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Die Athletenkommission wird zudem jährlich einen Bericht betreffend ihre Tätigkeiten und behandelten Themenfelder für die ordentliche Länderkonferenz erstellen und ist – bei Bedarf – berechtigt, Berichte bzw. Anliegen an die Präsidentenkonferenz zu übermitteln, welche sodann von einem Vertreter der Athletenkommission in der jeweiligen Präsidentenkonferenz vorgetragen werden können.

20. Verbandsgericht und Disziplinargerichtsbarkeit

20.1. Verbandsgericht

- 20.1.1. Das Verbandsgericht besteht aus 3 (drei) Personenmitgliedern jeweils verschiedener Landesskiverbände und wird von der Länderkonferenz gewählt (Punkt 11.1(g)). Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsgerichtes dürfen anderen Verbandsorganen nicht angehören.
- 20.1.2. Durch das Verbandsgericht sind Streitfälle aus dem Verbandsverhältnis, zwischen Landesskiverbänden, dem Präsidenten bzw. einem der Vizepräsidenten und einem Landesskiverband bzw. der Geschäftsführung und einem Landesskiverband zu schlichten, wenn dieses von einem der Beteiligten darum ersucht wird.
Es ist endgültige Berufungs- bzw. Gnadeninstanz bei Entscheidungen der Disziplinarausschüsse der Landesskiverbände.

Es hat in erster und endgültiger Instanz einzuschreiten, wenn ein Landesskiverband trotz Aufforderung durch die Geschäftsführung des ÖSV kein Disziplinarverfahren einleitet.

Es entscheidet über die Aberkennung von Ehrungen auf einstimmigen Antrag der Präsidentenkonferenz.

20.2. Verfahrensbestimmungen

- 20.2.1. Das Verbandsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und bestimmt selbst den jeweiligen Vorsitzenden. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Beteiligten ist es gestattet, sich vor dem Verbandsgericht durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vereine, Landesskiverbände und Referenten des ÖSV sind verpflichtet, dem Verbandsgericht die notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme termin-

gerecht vorzulegen. Falls sich bereits ein ordentliches Gericht mit der Sache befasst, kann das Verfahren bis zur Erledigung dieses Gerichtsverfahrens ausgesetzt werden.

- 20.2.2. Die Verhandlungen des Verbandsgerichtes sind nicht öffentlich, die Beratungen geheim. Das Verfahren ist innerhalb von 3 (drei) Wochen nach Einlangen einer Anzeige oder Einlangen einer Berufung einzuleiten.

Dem Beschuldigten ist die schriftliche Ausfertigung des Urteilsspruches, welcher begründet sein muss, binnen 3 (drei) Wochen nach Schluss der letzten Verhandlung zuzustellen. Das Verbandsgericht soll jeden Fall möglichst rasch einer Erledigung zuführen. Die Entscheidung desselben ist endgültig.

- 20.2.3. Das Verbandsgericht kann folgende Strafen verhängen:

- schriftliche Verwarnung;
- Verlust von Rechten, welche aus der ÖSV-Mitgliedschaft resultieren;
- Ausschluss aus dem ÖSV.

20.3. Disziplinargerichtsbarkeit

- 20.3.1. Zur Ahndung von Disziplinarvergehen nach der Verhaltensordnung sowie Verstößen gegen Verbandsgrundsätze, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Entscheidungsträger (zB FIS Gericht, Jury) fallen, ist der Disziplinarausschuss in erster und die Disziplinarkommission in zweiter Instanz zuständig.

- 20.3.2. Der Disziplinarausschuss und die Disziplinarkommission bestehen je aus einem Vorsitzenden und 2 (zwei) weiteren Mitgliedern. Sie entscheiden nach den in der Verhaltensordnung festgelegten Verfahrensregeln nach dem Mehrheitsprinzip.

21. **Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer**

- 21.1. Die interne Finanzkontrolle wird durch 3 (drei) Rechnungsprüfer bzw. bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen durch einen Abschlussprüfer durchgeführt. Diese dürfen nicht der Präsidentenkonferenz, der Geschäftsführung und nicht dem gleichen Landesskiverband angehören und auch sonst keine gewählte oder ernannte Funktion im ÖSV innehaben. Für jeden der 3 (drei) ist ein Stellvertreter mit gleichen Voraussetzungen zu wählen.

- 21.2. Den Rechnungsprüfern bzw. dem Abschlussprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ÖSV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer haben alljährlich mindestens einmal die Finanzgebarung und den Kassenstand zu prüfen und darüber der Geschäftsführung und der Länderkonferenz einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Mindestens einer der Prüfenden ist verpflichtet, an der Länderkonferenz teilzunehmen. Eine Finanzkontrolle durch die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer hat außerdem dann zu erfolgen, wenn dies von wenigstens 3 (drei) Landesskiverbänden beantragt wird.

- 21.3. Mit Ausnahme der vorangeführten Berichte haben Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer über ihnen im Rahmen der Prüfung zur Kenntnis gelangende Umstände ausnahmslos Vertraulichkeit zu wahren.

22. **Markenrechte, Bild-, Ton- und ähnliche Rechte**

- 22.1. Zur besonderen Kennzeichnung seiner Tätigkeit und damit zusammenhängender

Leistungen und Gegenstände kann der ÖSV die Registrierung von Markenrechten im In- und Ausland erwirken.

- 22.2. Soweit solche Markenrechte zur Benützung durch die im ÖSV im Sinne eines Verbandes zusammengeschlossenen Mitglieder bestimmt sind, kann der ÖSV Verbandsmarken registrieren lassen. Die besonderen Benützungsbestimmungen hiefür sind in der bezüglichen Verbandsmarkensatzung und in den jeweiligen Verwendungsrichtlinien festgelegt.
- 22.3. Das Recht hinsichtlich Fernseh- und Rundfunkübertragungen sowie Presseberichterstattung, Verträge mit Rundfunkanstalten, Programmproduzenten oder Verlegern zu schließen, steht für alle Skiveranstaltungen, die der ÖSV vergibt, dem ÖSV allein zu. Gleiches gilt für jede Form der Nachnutzung sowie alle anderen möglichen Vertragspartner hinsichtlich Bild- und Tonträger.

23. Auflösung des Verbandes

- 23.1. Die Auflösung des Österreichischen Skiverbandes kann nur im Rahmen einer Länderkonferenz und mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (Dreiviertelmehrheit) aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 23.2. Maßgebend für das Stimmrecht ist der Stimm Schlüssel der letzten ordentlichen Länderkonferenz.
- 23.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden. Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen konkret für den Zweck Förderung des Ski- und Snowboardsports in Österreich zu verwenden. Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen den selben begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988, wie sie dieser Verein verfolgt, zuzuführen.

24. Anti-Doping

- 24.1. Der Österreichische Skiverband, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesskiverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG 2021) und der Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbands. Des Weiteren sind die dem Österreichischen Skiverband, den Landesskiverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
- 24.2. Der Österreichische Skiverband, die Landesskiverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
- 24.3. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Skiverbands die gemäß

§ 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

- 24.4. Eines Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird die Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person vom Disziplinarausschuss angehört (siehe Punkt 20.3).
- 24.5. Der Österreichische Skiverband bestellt eine/n Anti-Doping-Beauftragte(n), die oder der jährlich von der NADA Austria geschult wird und die Umsetzung von Maßnahmenpaketen in Abstimmung mit der NADA Austria koordiniert.
- 24.6. Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des Österreichischen Skiverbandes oder ihm zugehöriger Organisationen werden zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des ADBG 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
- 24.7. Bei der Teilnahme an Wettkämpfen/Wettkampfveranstaltungen des Österreichischen Skiverbands und der ihm zugehörigen Organisationen (Landesskiverbände, Vereine, etc.) müssen sich die Sportlerinnen und Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung) verpflichten. Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.
- 24.8. Der Österreichische Skiverband darf nur Mitglieder aufnehmen, deren Reglement den Anforderungen des ADBG 2021 entspricht. Wenn aufgenommene Mitglieder diese Regelungen wiederholt und die Anpassungsverpflichtung an die Regelungen des ADBG 2021 beharrlich verletzen, wird ihre Mitgliedschaft aufgelöst (§ 24 Abs 7 ADBG 2021).

* * * * *